

Informationen zur Vermieterbestätigung



Born Wohnungsbau
Hausverwaltungs GmbH
www.born-wohnungsbau.de

in Zusammenarbeit mit



Immobilien Schlenstedt
www.immobilien-schlenstedt.de

Nach über 10 Jahren wird die Vermieterbescheinigung wieder eingeführt.

Seit 2002 die Vermieterbescheinigung abgeschafft wurde, kommt es immer wieder zum Missbrauch von Adressen. Daher wurde beschlossen, dass ab November 2015 „Wohnungsgeber“ ihrem Mieter nun wieder den Ein- und Auszug bestätigen müssen.

Näheres regelt § 19 des Gesetzes zur „Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013“.

Der Mieter wird wieder verpflichtet, bei einer An- oder Abmeldung dem Einwohnermeldeamt eine Vermieterbescheinigung vorzulegen (§ 23 Abs. 1 MeldeFortG).

In dieser Bescheinigung muss der Vermieter dem Mieter den Ein- und Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen bestätigen.

Folgendes muss in der Bestätigung enthalten sein:

Name und Anschrift des Vermieters,
die Anschrift der Wohnung,
das Einzugs- oder Auszugsdatum und
die Namen der meldepflichtigen Personen

Vermieter, die einen Ein- oder Auszug nicht oder nicht richtig bestätigen, riskieren ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro. Laut Gesetz ist es außerdem ausdrücklich verboten, jemandem eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch ihn nicht stattfindet bzw. nicht beabsichtigt ist. Hierfür droht sogar ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro.

Unser Service für Sie:

auf unserer Homepage (www.immobilien-schlenstedt.de) finden Sie im Downloadbereich ein Musterformular einer entsprechenden Bestätigung.